

Berlin, 01. Juni 2026

Stellungnahme des Bundesverband Nachhaltige Wirtschaft e.V. (BNW) zum Delegierten Rechtsakt der EU-Kommission zur Überarbeitung der ESRS

Seit der Gründung 1992 setzt sich der Bundesverband Nachhaltige Wirtschaft e.V. (BNW) als unabhängiger Unternehmensverband für Umwelt-, Klimaschutz und soziale Nachhaltigkeitsaspekte ein. Mit seinen 700 Mitgliedsunternehmen steht der Verband für mehr als 200.000 Arbeitsplätze; Großunternehmen sowie Mittelstand sind in dem branchenübergreifenden Netzwerk genauso vertreten wie Cleantech-Startups und Unternehmen der progressiven Energiewirtschaft.

Der Bundesverband Nachhaltige Wirtschaft e.V. ist registrierter Interessenvertreter i.S.d. Lobbyregistergesetzes. Unseren Eintrag ins Lobbyregister finden Sie [hier](#).

Lobbyregisternummer: 476173498724-28

Hintergrund

Die EU-Kommission konsultiert derzeit den Entwurf eines Delegierten Rechtsakts, mit der die von EFRAG erarbeiteten vereinfachten ESRS in verbindliches Recht überführt werden sollen. Die ESRS sind das Ergebnis eines intensiven, fachlich fundierten Prozesses unter Beteiligung von Unternehmen, Investor:innen, Zivilgesellschaft und Wirtschaftsprüfer:innen. Sie bieten erhebliche Erleichterungen für berichtspflichtige Unternehmen, ohne die Integrität und Nutzbarkeit der Standards vollständig zu gefährden.

Der BNW begrüßt die mit EFRAG erarbeiteten Vereinfachungen und betont ausdrücklich, dass die überarbeiteten ESRS ein praxistaugliches und strategisch wertvolles Rahmenwerk darstellen. Mit Sorge stellen wir jedoch fest, dass die EU-Kommission im vorliegenden Entwurf des Delegierten Rechtsakts an mehreren zentralen Stellen über den EFRAG-Vorschlag hinausgegangen ist und Änderungen eingeführt hat, die weder der Qualität der Berichterstattung noch den Interessen berichtspflichtiger Unternehmen dienen. Gleichzeitig werden wichtige Elemente der EFRAG-Fachberatung, die der BNW ausdrücklich unterstützt, durch Lobbygruppen weiterhin in Frage gestellt.

Kernforderungen

- Rückkehr zu EFRAGs Vorschlag beim Konsolidierungsansatz für Treibhausgasemissionen
- Streichung der neuen Bereichsausnahme für Vermögensverwalter
- Beibehaltung der verpflichtenden Angaben zu sozialen Kennzahlen
- Wiederaufnahme der Offenlegungspflichten zu sekundären Mikroplastiken
- Beibehaltung des integrierten doppelten Wesentlichkeitsansatzes
- Keine dauerhafte Ausnahme für antizipierte finanzielle Auswirkungen (AFE)

1. Konsolidierungsansatz für Treibhausgasemissionen

Der BNW lehnt die im Entwurf des Delegierten Rechtsakts eingeführte uneingeschränkte Methodenwahlfreiheit bei der Berechnung von Treibhausgasemissionen in ESRS E1 ab. Während EFRAG eine klare Systematik vorgesehen hatte – finanzielle Kontrolle als verbindliche Standardmethode, operative Kontrolle als klar definierte Alternative – erlaubt der Kommissionsentwurf den Unternehmen nun die freie Wahl zwischen dem Ansatz der finanziellen Kontrolle, der operativen Kontrolle und einem neu eingeführten Eigenkapitalanteilsverfahren. Diese Änderung ist problematisch.

Der Eigenkapitalanteilsansatz folgt einer grundlegend anderen Logik als die von der EFRAG vorgesehene: Er weist Emissionen proportional zur Eigenkapitalbeteiligung zu und schafft damit Anreize, emissionsintensive Aktivitäten über Minderheitsbeteiligungen aus der Berichtspflicht herauszuhalten. Dadurch wird die Vergleichbarkeit von Klimaangaben erheblich erschwert und Spielraum für eine gezielte Minimierung des ausgewiesenen Fußabdrucks eröffnet. Eine verlässliche Klimaberichterstattung ist jedoch Grundvoraussetzung dafür, dass Unternehmen ihre klimabezogenen Risiken realistisch einschätzen und steuern können.

Der BNW fordert, zu EFRAGs Vorschlag zurückzukehren: finanzielle Kontrolle als verbindliche Grundlage, mit der Möglichkeit, Scope-1- und Scope-2-Emissionen auf Basis operativer Kontrolle zu berichten.

2. Ausnahme für Vermögensverwalter

Die EU-Kommission hat eine neue Bereichsausnahme eingeführt, die Investitionen, die Finanzinstitute und Investmentgesellschaften im Auftrag ihrer Kunden verwalten, vom Anwendungsbereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung ausnimmt. Diese Ausnahme geht über die EFRAG-Empfehlung hinaus und ist aus Sicht des BNW nicht akzeptabel.

Zusammen mit der geplanten Abschaffung der Berichterstattung über Principal Adverse Impacts (PAI) im Rahmen der SFDR-Überprüfung entstünde für Investmentgesellschaften ein vollständiger Transparenzausfall hinsichtlich verwalteter Vermögenswerte. Dies widerspricht den Empfehlungen europäischer Aufsichtsbehörden und steht im Widerspruch zu international anerkannten Standards, darunter die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie die OECD-Leitsätze. Die Europäische Zentralbank hat zudem explizit auf die Notwendigkeit hingewiesen, dass der Finanzsektor relevante Informationen über Finanzanlagen und -produkte offenlegt, um Transparenz über klimabezogene und naturbedingte Risiken zu gewährleisten.

Der BNW fordert die Streichung dieser Ausnahme und die Beibehaltung des von EFRAG empfohlenen Anwendungsbereichs.

3. Offenlegung sozialer Kennzahlen

Der BNW kritisiert, dass die EU-Kommission im Entwurf des Delegierten Rechtsakts grundlegende Angaben zur Belegschaftsstruktur – darunter Beschäftigtenzahlen, Vertragsarten, Fluktuation, Geschlechter- und geografische Verteilung – einer Wesentlichkeitsprüfung unterworfen hat, anstatt diese als stets offenzuliegende Informationen beizubehalten.

EFRAGs Empfehlung hatte vorgesehen, diese Kennzahlen immer dann verpflichtend zu machen, wenn das Unternehmen wesentliche Auswirkungen, Risiken oder Chancen im Zusammenhang mit seiner

Belegschaft identifiziert. Dieser Ansatz deckt sich mit den globalen GRI-Standards. Die nun eingeführte vollständige Ermessensfreiheit erhöht die Unklarheit darüber, was berichtet werden soll, und erschwert die Prüfung. Für Unternehmen, die ohnehin transparent über ihre Beschäftigungsverhältnisse berichten, entsteht zudem ein Wettbewerbsnachteil gegenüber weniger transparenten Wettbewerbern.

Der BNW fordert, die Struktur und Spezifikation gemäß den Empfehlungen der EFRAG beizubehalten.

4. Streichung der Offenlegung zu sekundären Mikroplastiken

Die EU-Kommission hat alle Verweise auf Sekundärmikroplastiken aus dem ESRS-Entwurf gestrichen. EFRAG hatte vorgesehen, dass Unternehmen qualitative Angaben zu sekundären Mikroplastiken machen müssen. Sekundäre Mikroplastiken entstehen unbeabsichtigt durch den Zerfall größerer Kunststoffartikel und stellen nach Schätzungen 61 bis 81 Prozent aller Mikroplastiken in den Weltmeeren dar.

Diese Streichung erzeugt eine erhebliche Informationslücke und untergräbt die Vollständigkeit und Vergleichbarkeit von Umweltangaben. Für Unternehmen ist die gesonderte Erfassung sekundärer Mikroplastiken operativ relevant, da diese anderen Entstehungsprozessen unterliegen und andere Minderungsstrategien erfordern.

Der BNW fordert, die Formulierung der EFRAG-Version beizubehalten, einschließlich der Flexibilität für qualitative Angaben.

5. Doppelte Wesentlichkeit und ISSB-Vorschläge

Der BNW lehnt alle Vorschläge ab, die eine Trennung von finanziell wesentlichen und auswirkungsbezogenen wesentlichen Informationen auf Ebene einzelner Datenpunkte vorsehen. Solche Vorschläge würden einen sinnvoll integrierten Prozess künstlich aufbrechen, Berichtslast und Prüfaufwand erhöhen und letztlich weder Unternehmen noch Berichtsprüfer:innen nützen.

Die ESRS verlangen bisher eine klare Übersicht über wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen sowie eine Erläuterung, wie die finanziell wesentlichsten Themen die Strategie und das Geschäftsmodell der Unternehmen beeinflussen. Das ist gerade die Stärke der europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattung, da sie Unternehmen dazu bringt, diese zwei so eng miteinander verbundenen Dimensionen ihres Geschäfts zusammen zu betrachten und in die Unternehmensstrategie einzubeziehen.

Wir fordern die Beibehaltung der ursprünglich vorgesehenen Doppelten Wesentlichkeit, nicht zuletzt um First-Mover der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu schützen und eine Kohärenz schon veröffentlichter und zukünftiger Berichte zu erhalten.

6. Antizipierte finanzielle Auswirkungen

Mit erheblicher Sorge nimmt der BNW zur Kenntnis, dass die Version der EU-Kommission Unternehmen erlaubt, quantitative Angaben zu *Anticipated Financial Effects* (AFE), also zu voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen, unter Berufung auf kommerzielle Interessen zu unterlassen. Eine solche unbeschränkte Möglichkeit, Offenlegungen aus Wettbewerbsgründen zu verweigern, darf nicht zur Regel werden.

Der BNW fordert, dass Erleichterungen zeitlich befristet werden und klare Begründungspflichten enthalten. Die Möglichkeit zur Auslassung auf Basis kommerzieller Interessen sollte auf begrenzte Einzelinformationen beschränkt bleiben und nicht auf gesamtstrategische Angaben ausgeweitet werden.

Schlussbemerkung

Die überarbeiteten ESRS stellen in der Fassung von EFRAGs Fachberatung ein ausgewogenes, praxistaugliches und strategisch wertvolles Rahmenwerk dar. Der BNW unterstützt das Ziel, Nachhaltigkeitsberichterstattung zu vereinfachen. Gleichzeitig warnen wir entschieden davor, unter dem Deckmantel der Vereinfachung substantielle Transparenzanforderungen zu untergraben, die Berichterstattungsrahmen für Manipulation zu öffnen oder die Kohärenz mit internationalen Standards zu gefährden.

Ein glaubwürdiges, vollständiges und vergleichbares Berichterstattungssystem ist nicht nur eine regulatorische Pflicht, sondern ein strategischer Vorteil für Unternehmen, die langfristig investierbar und wettbewerbsfähig bleiben wollen.

Kontakt

Bundesverband Nachhaltige Wirtschaft e.V.

Konstantin Litke
Leiter Politik und Kommunikation
litke@bnw-bundesverband.de

Lukas Fox
Stellvertretender Leiter Politik
fox@bnw-bundesverband.de